

DER MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES SACHSEN-ANHALT

Landkreistag Sachsen-Anhalt
Geschäftsführer
Herrn Heinz Lothar Theel
Albrecht Str. 7

39104 Magdeburg

nachrichtlich:
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
Geschäftsführer
Herrn Jürgen Leindecker
Stern Str. 3

39104 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt Landesgeschäftsstelle							
Präs.	20. März 2012						ZN
LGF	1	2	3	4	5	6	Wv.
X							zdA.

Ba 20/03

Th 20/12
Le 21/13

1 Th ✓
Ba ✓
Li ✓
n ✓

Magdeburg, den 16. März 2012

Sehr geehrter Herr Theel,

gerne komme ich auf unser Gespräch am 18. Januar 2012 zurück, in welchem Sie u. a. die Einhaltung der Vereinbarung über ein Konsultationsverfahren zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden (Konsultationsvereinbarung) vom 7. November 2007 angesprochen haben. Ihre im Nachgang zu unserem Gespräch an mein Büro übermittelten Beispiele, die nach Ihrer Auffassung im Widerspruch zu der Konsultationsvereinbarung stehen, habe ich zum Anlass genommen, die zuständigen Ministerien um Prüfung und Stellungnahme zu bitten.

Als erstes Beispiel nennen Sie die „Erhöhung“ der Barbeträge nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII). Hier verweise das Sozialministerium darauf, die im Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG LSA) vorhandene Ermächtigungsgrundlage zur Festsetzung der Höhe der Barbeträge durch die oberste Landesjugendbehörde per Rechtsverordnung nicht nutzen zu wollen, weil das Land ansonsten einen konnexitätsgerechten Ausgleich leisten müsste. Gemäß Stellungnahme des Sozialministeriums ist ein Widerspruch zur Konsultationsvereinbarung nicht gegeben. Das Sozialministerium

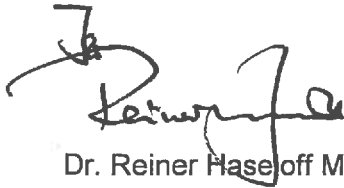
beabsichtigt nicht, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Zahlung höherer Barbeträge zu verpflichten. Es handelt sich bei der Zahlung des Taschengeldes an Kinder und Jugendliche in Heimen um keine neue Aufgabe, sondern um eine Aufgabe, die den örtlichen Trägern der Jugendhilfe durch ihre Zuständigkeit für Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 85, 86 SGB VIII bereits bundesgesetzlich übertragen ist. Da eine bundesgesetzliche und keine landesgesetzliche Aufgabenübertragung vorliegt, greift die Konsultationsvereinbarung nicht. Von der Verordnungsermächtigung hat das Sozialministerium gemäß seiner Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht, da zur Rechtsbereinigung und Anpassung an die sonstigen Zuständigkeiten eine Gesetzesänderung beabsichtigt sei, die eine Streichung der im KJHG LSA noch enthaltenen Verordnungsermächtigung zu § 39 Abs. 2 und Abs. 5 SGB VIII vorsehe.

Auch in Bezug auf das zweite genannte Beispiel - Erstellen von Lärmkarten nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) – liegt aus Sicht des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt kein Verstoß gegen die Konsultationsvereinbarung vor. Die Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden sind gemäß §§ 47c Abs. 1 Satz 2 i. V. m. 47e Abs. 1 BImSchG verpflichtet, bis zum 30. Juni 2012 und danach alle fünf Jahre für sämtliche Ballungsräume sowie für sämtliche Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken Lärmkarten auszuarbeiten. Bei der Verpflichtung der Gemeinden zur Erstellung von Lärmkarten nach dem BImSchG handelt es sich weder um eine neue Aufgabe für die Gemeinden, noch ist die Aufgabenübertragung auf die Gemeinden durch den Bund unzulässig. Es bedarf keiner landesgesetzlichen Aufgabenübertragung. Die Voraussetzungen für eine Einleitung des Konsultationsverfahrens liegen nicht vor.

Entgegen der Auffassung des Städte- und Gemeindebundes steht der Aufgabenübertragung durch den Bund auf die Gemeinden auch nicht die sogenannten Föderalismusreform I (Gesetz vom 28. August 2006, BGBl. I S. 2034) entgegen. Danach darf der Bund zwar seit dem 1. September 2006 den Kommunen für die Zukunft keine Aufgaben mehr übertragen (Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG), d.h. keine kommunalen Zuständigkeiten für eine bundesgesetzliche Aufgabe verpflichtend regeln. In der Vergangenheit getroffene derartige Regelungen gelten aber als Bundesrecht fort (vgl. Art. 125a Abs. 1 Satz 1 GG). Die o. g. zum sechsten Teil des BImSchG zur Lärminderungsplanung gehörenden Vorschriften wurden - vor der sogenannten Föderalismusreform I - durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24. Juni 2005 eingefügt und sind seit dem 30. Juni 2005 gültig. Es handelt sich somit um eine zulässige Aufgabenübertragung durch den Bund auf die Gemeinden.

Ich wäre dankbar, wenn der Städte- und Gemeindebund eine entsprechende Information der Gemeinden veranlassen und auf die gesetzliche Verpflichtung zum Erstellen von Lärmkarten nach dem BImSchG hinweisen könnte.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Reiner Hasehoff', with a stylized flourish at the end.

Dr. Reiner Hasehoff MdL